

Verwaltungsanordnung zur Ausführung des § 4 des Mitarbeitergesetzes

Vom 26. Mai 2008

(ABl. 2008 S. 57)

Aufgrund des § 4 Abs. 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (ABl. 2000 S. 38), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (ABl. 2007 S. 70) wird die folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

1.

1Arbeitsbereiche im Sinne des § 4 Abs. 2 des Mitarbeitergesetzes, in denen ausnahmsweise auch angestellt werden kann, wer einer der in der Anlage zu § 4 Abs. 2 genannten Kirchen angehört, sind:

- a) Einrichtungen der Flüchtlings-, Asylsuchenden- und Aussiedlerbetreuung,
- b) Einrichtungen der sozialpädagogischen Familienhilfe,
- c) Gebäudereinigung,
- d) Grundstücks- und Friedhofspflege, Garten- und Forstarbeiten,
- e) Hausmeisterbereich (jedoch nicht Küster/Kirchenvögte), Boten-, Pfortnerbereich,
- f) Hauswirtschaftsbereich,
- g) Tätigkeiten als Kraftfahrer,
- h) Tätigkeitsfelder der Architekten und Künstler, so es sich nicht um Kirchengestaltende Arbeitsbereiche handelt sowie der Ingenieure, der technischen Zeichner,
- i) Jugendarbeitslosenwerkstätten.

2Ausgenommen sind Stellen für Leiter und Leiterinnen der Einrichtungen nach Satz 1 Buchst. a), b) und i) sowie Stellen in den jeweils zugeordneten Einrichtungen der Fachberatung.

2.

1Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Verkündung in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung zur Ausführung des § 4 des Mitarbeitergesetzes vom 4. Juni 2002 (ABl. 2002 S. 112) außer Kraft.

